

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

112-1 Parteiengesetz (PartG)

1. Aktualisierung 2011 (27. August 2011)

Das Parteiengesetz wurde durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und des Abgeordnetengesetzes v. 23. August 2011, BGBl. I S. 1748, ber. S. 3141, mit Wirkung vom 27. August 2011 wie folgt geändert:

alt

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) ...

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt ~~133 Millionen Euro~~ (absolute Obergrenze).

(3)-(5) ...

~~(6) Der Bundestag beschließt nach Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung des Betrages der absoluten Obergrenze (§ 18 Abs. 2). Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Grundlage dieses Preisindex ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von~~

neu

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) *(unverändert)*

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt **für das Jahr 2011 141,9 Millionen Euro und für das Jahr 2012 150,8 Millionen Euro** (absolute Obergrenze). **Die absolute Obergrenze erhöht sich jährlich, jedoch erstmals für das Jahr 2013, um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat.** Grundlage des Preisindexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze, abgerundet auf volle Eurobeträge, als Bundestagsdrucksache.

(3)-(5) *(unverändert)*

~~30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten bei Gebietskörperschaften.~~

~~(7) Der Bundespräsident ...~~

~~(8) Löst sich eine Partei auf ...~~

§ 19a Festsetzungsverfahren

(1)-(4) ...

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst ~~die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) und sodann für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5)~~ einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) ...

§ 24 Rechenschaftsbericht

(1)-(8) ...

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1.-4. ...

5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 2 A I und II und B II ~~bis IV~~ und deren Summe,

6.-7. ...

Neben den absoluten ...

(10)-(12) ...

(7) Der Bundespräsident (*unverändert*)

(8) Löst sich eine Partei auf (*unverändert*)

§ 19a Festsetzungsverfahren

(1)-(4) (*unverändert*)

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst **für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Absatz 5) und sodann die absolute Obergrenze (§ 18 Absatz 2)** einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) (*unverändert*)

§ 24 Rechenschaftsbericht

(1)-(8) (*unverändert*)

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1.-4. (*unverändert*)

5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 2 A I und II und B II **bis V** und deren Summe,

6.-7. (*unverändert*)

Neben den absoluten (*unverändert*)

(10)-(12) (*unverändert*)